

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2.7.1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.10.1955, Seite 1537) wird vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung der von dem Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt, Planungsstelle - überarbeitete und von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau genehmigte Teilbebauungsplan für das Baugelände im Distrikt "Wällerchen" in Hasborn-Dautweiler und der darin vorgesehenen Straßen und Baustellen hiermit festgesetzt.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates von Hasborn-Dautweiler vom 10. Juli 1956.

Hasborn-Dautweiler, den 16. Juli 1956.

Der Bürgermeister :

Willhelm

Dem vom Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt, Planungsstelle aufgestellten, von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau in Saarbrücken genehmigten Teilbebauungsplan für das Baugelände im Distrikt "Wällerchen" und der darin vorgesehenen Straßen und Baustellen wird, nachdem der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, die diesen Plan in der Sitzung vom 10. Juli 1956 anerkannt und festgesetzt hat, hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Tholey, den 16. Juli 1956.

Der Amtsvorsteher des Amtes Tholey als Ortspolizeibehörde:

In Auftrag :

geb. J.A. Bourguignon

Der von der Planungsstelle beim Kreisbauamt in St. Wendel überarbeitete Teilbebauungsplan für das Baugelände im Distrikt "Wällerchen" hat in der Zeit

vom 19. Juli 1956 bis 16. August 1956 im Gemeindebüro - Dienstzimmer des Bürgermeisters - zu jedermanns Einsicht offen gelegen. Einwendungen gegen den Plan sind - nicht - eingelegt worden.

Hasborn-Dautweiler, den 17.8.1956.

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

A. J. J.

(2. Beigeordneter)

Der von dem Finanz-Insp. Alfons Krächan gegen den Bebauungsplan eingelegte Einspruch wurde zurückgezogen.

Hasborn-Dautweiler, den 1.10.1956.

Der Bürgermeister :

Wittulm

DIE ERLÄUTERUNGEN DES ORIGINAL-
PLANES VOM 30.11.54 HABEN GÜLTIGKEIT

Nachdem der vom Herrn Landrat des Kreises St. Wendel -Kreisbauamt, Planungsstelle- aufgestellte und von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau in Saarbrücken genehmigte Teilbebauungsplan für das Baugelände in Hasborn-Dautweiler im Distrikt "Wällerchen" und der darin vorgesehenen Straßen auf Grund des § 7 des Gesetzes betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2.7.1875 in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28.3.1918 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.10.1955, Seite 1537) in der Zeit vom 19. Juli 1956 bis zum 16. August 1956 zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat und der eingelegte Einspruch zurückgezogen wurde, wird der überarbeitete Teilbebauungsplan auf Grund des Gesetzes vom 2.7.1875, § 8, hiermit förmlich festgesetzt.

Die Planunterlagen liegen vom 1.10.1956 bis 10.10.1956 (10 Tage) im Gemeindebüro - Dienstzimmer des Bürgermeisters - zu jedermanns Einsicht (jedoch ohne weitere Einspruchsmöglichkeit) offen.

Hasborn-Dautweiler, den 1.10.1956.

Der Bürgermeister :

Wittulm

Der überarbeitete Teilbebauungsplan hat in der Zeit vom 1.10.1956 bis 10.10.1956 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen, was hiermit bescheinigt wird.

Hasborn-Dautweiler, den 11.10.1956.

Der Bürgermeister :

Wittulm

**ÜBERARBEITUNGSPLAN
ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN
HASBORN-DAUTWEILER
AM WÄLLERCHEN**

M. - 1:500

ST. WENDEL, DEN
16. 6. 1956

**DER LANDRAT
KREISBAUAMT-PLANUNGSSTELLE**

Wittulm
KREISBAURAT